

Bekanntmachung

des satzungsmäßigen Beschlusses des Deckblattes Nr. 4 zum Bebauungsplan „GE Hausstadtner Gries“ der Gemeinde Gottfrieding

Der Gemeinderat Gottfrieding hat am 09.05.2022 das Deckblatt Nr. 4 zum Bebauungsplan „GE Hausstadtner Gries“ als Satzung beschlossen.

Der Beschluss des Deckblattes Nr. 4 wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt das Deckblatt Nr. 4 in Kraft.

Jedermann kann das Deckblatt Nr. 4 mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeinde (Bauamt, Straße, Öffnungszeiten) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Das Deckblatt Nr. 4 mit Begründung liegt im Rathaus Mamming, Hauptstr. 15, 94437 Mamming, Zimmer 13, 1. Stock, während der allgemeinen Öffnungszeiten und in der Gemeindekanzlei Gottfrieding, Bahnhofstr. 6, 84177 Gottfrieding, mittwochs in der Zeit von 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.30 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus. Ebenso kann das Deckblatt auf der Homepage der Gemeinde Gottfrieding unter <https://www.gottfrieding.de/bereich/bekanntmachungen/> eingesehen werden. Auf Wunsch wird die Planung erläutert.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Deckblattes schriftlich gegenüber der Gemeinde Gottfrieding geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gottfrieding, den 12.05.2022
GEMEINDE GOTTFRIEDING



Gerald Rost
1. Bürgermeister